

BVGer E-7197/2006 vom 18. Juli 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7197_2006

FR: TAF E-7197/2006 du 18 juillet 2008

IT: TAF E-7197/2006 del 18 luglio 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In ihrer ablehnenden Verfügung hielt die Vorinstanz fest, der Wahrheitsgehalt wesentlicher Vorbringen sei zweifelhaft, wenn sie ohne zwingenden Grund erst im späteren Verlauf des Verfahrens geltend gemacht würden und nicht lediglich eine Konkretisierung bereits dargelegter Ereignisse darstellten. Im vorliegenden Fall habe der Beschwerdeführer seine zweitägige Verhaftung, verbunden mit Fessel und Schlägen, und die anschliessende Aufforderung des höheren Offiziers zur Zusammenarbeit sowie seine Angst, zu Spionagezwecken eingesetzt zu werden, an der Empfangsstellenbefragung mit keinem Wort erwähnt. Da es sich dabei um zentrale Elemente seines Asylgesuchs handle und diese erst im späteren Verlauf des Asylverfahrens geltend gemacht worden seien, seien diese als nachgeschoben und somit als unglaubhaft zu werten.

E. 4.2

Gemäss Rechtsprechung der ARK, welche nach wie vor Gültigkeit beansprucht, kommt den Aussagen in der Empfangsstelle zu den Ausreisegründen angesichts des summarischen Charakters dieser Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Asylgründe nur ein beschränkter Beweiswert zu. Widersprüche dürfen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen in der Empfangsstelle in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Befragung beim Kanton oder beim BFM diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits in der Empfangsstelle zumindest ansatzweise genannt werden (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3 S. 11 ff.).

E. 4.3

Aus den Protokollen geht hervor, dass der Beschwerdeführer an der Empfangsstellenbefragung als Asylgründe angegeben hat, er habe von 1989 bis 1993 bei militärischen Projekten mitgearbeitet. Er habe befürchtet, dass man ihn wieder einziehen werde; einem solchen Befehl könne sich niemand widersetzen. Ausserdem sei die Lebenslage im Irak sehr schlecht; die Sicherheit sei nicht gewährleistet. Er befürchte auch, von der Volksmiliz in den Dienst eingezogen zu werden. Bis anhin habe er das immer verhindern können. Bei einer Rückkehr in den Irak müsse er mit einer lebenslänglichen Haft oder seiner Exekution rechnen. Auf Nachfrage bestätigte der Beschwerdeführer ausdrücklich, die soeben geschilderten seien alle seine Asylgründe. Ausserdem verneinte er explizit die Fragen, ob er je Probleme mit irgendwelchen Behörden oder Organisationen im Heimatland gehabt habe, und ob er je in Haft, auf einem Polizeiposten oder vor Gericht

gewesen sei. In der Tat erwähnte der Beschwerdeführer die Vorfälle von Ende 1998 (Ausweiskontrolle, Mit- und zweitägige Festnahme, Schläge und Fessel, Aufforderung zur Zusammenarbeit, welche bei ihm zur Furcht vor Spionageeinsätzen geführt habe) an der summarischen Befragung an der Empfangsstelle nicht, räumte ihr jedoch an der kantonalen Anhörung einen relativ prominenten Platz ein, indem er die (ausführliche) freie Schilderung seiner Asylgründe auf dieses Vorbringen beschränkte (A3 S. 6, Fragen 35 und 36). Zum Abschluss der Anhörung darauf angesprochen, erklärte der Beschwerdeführer, er sei zum Zeitpunkt der ersten Befragung erst seit vier Tagen in der Schweiz gewesen; er habe Angst gehabt, alles zu erzählen und er habe noch nicht gewusst, "was die Schweiz sei" (A3 S. 12, Frage 92). In die gleiche Richtung argumentierte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift: Nach all dem Erlebten und seiner Flucht habe er kurz nach seiner Einreise noch kein Vertrauen in die Schweizer Behörden aufbauen können und habe noch keinen freien Kopf gehabt. Alles Wesentliche zu erzählen sei für ihn auch schwierig gewesen, weil in seinem Heimatland die freie Meinungsäusserung nicht existiere (BVGer act. 1 S. 3).

E. 4.4

In Beachtung der zitierten Rechtsprechung muss der Vorinstanz Recht gegeben werden, wenn sie dem Beschwerdeführer in ihrer Vernehmlassung entgegenhielt, es stelle keine Unrechtmässigkeit dar, die Angaben des Empfangsstellenprotokolls zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Asylvorbringen heranzuziehen. So werde ein Asylsuchender auch im Rahmen der Kurzeinvernahme aufgefordert, seine Asylgründe darzulegen. Insoweit könne berechtigterweise erwartet werden, dass dieser seine wesentlichen Asylgründe zumindest erwähne. Die Tatsache, dass in der Empfangsstelle die behaupteten Ereignisse im Heimatland in aller Regel nicht tiefgreifend ermittelt würden, stelle keine Rechtfertigung für die im weiteren Verlaufe des Verfahrens abweichenden wesentlichen Angaben zur Sache dar. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente vermöchten nicht zu erklären, warum er die an der kantonalen Anhörung als zentral dargestellten Verfolgungsmotive an der Empfangsstelle vollständig unerwähnt gelassen habe (BVGer act. 5). Nach dem Gesagten kann der Verdacht des Nachschiebens von Asylgründen nicht von der Hand gewiesen werden; dies auch vor dem Hintergrund, dass dem Beschwerdeführer während der betreffenden Befragung zweimal die Gelegenheit gegeben wurde, weitere Asylgründe zu Protokoll zu geben. Schliesslich unterzeichnete der Beschwerdeführer das Protokoll als der Wahrheit entsprechend; darauf ist er zu behaften. Der Einwand, der Beschwerdeführer habe bis zur Befragung in der Empfangsstelle noch nicht genügend Vertrauen in die Schweizer Behörden aufbauen können, kann vorliegend ebenfalls nicht gehört werden, da nicht nachvollziehbar wird, weshalb der Beschwerdeführer seine späteren Vorbringen an der Empfangsstelle nicht hätte zumindest ansatzweise erwähnen können. Auf Beschwerdestufe reichte der Beschwerdeführer eine Vorladung des Sicherheitszentrums Amel vom 4. März 1999 ein, worin er aufgefordert werde, sich wegen eines wichtigen Anliegens innert drei Tagen bei ihnen zu melden. Andernfalls würden Massnahmen gegen ihn durchgesetzt (BVGer act. 7). Die Vorinstanz bezweifelte in ihrer Vernehmlassung die Echtheit des Schreibens, ausserdem sei der darauf aufgeführte Name nicht identisch mit dem Namen des Beschwerdeführers. Schliesslich könne aus dem Schreiben kein Verfolgungsgrund abgelesen werden, da der blosser Meldetermin bei der Sicherheitsdirektion im Zentralirak nichts Ungewöhnliches darstelle (BVGer act. 10). Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich im letzten Punkt der Vorinstanz an: Auch wenn das Papier echt sein sollte (was vorliegend offen gelassen

werden kann), lässt sich daraus nichts Verfolgungsrelevantes ableiten. Der blosser Hinweis auf ein "wichtiges Anliegen" ist zu vage. Dem Beschwerdeführer muss aber Recht gegeben werden, wenn er in der Replik (BVGer act. 13) festhält, das Schreiben sei sehr wohl auf seinen Namen ausgestellt (den er von seinem Vater übernommen habe). Ein Vergleich mit dem eigenhändig ausgefüllten Personalienblatt der Empfangsstelle (A2 S. 7) zeigt, dass der Beschwerdeführer beim ersten Behördenkontakt in der Schweiz mit diesem Namen aufgetreten ist. Das Bundesverwaltungsgericht kommt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass diese Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhalten.

E. 5.1

Damit stellt sich im Folgenden die Frage nach der Asylrelevanz der übrigen, von der Vorinstanz als glaubhaft erachteten und in der angefochtenen Verfügung geprüften Fluchtgründe.

E. 5.2

Mit dem Grundsatzentscheid EMARK 2006 Nr. 18 wurde in der Zwischenzeit (seit dem vorliegend angefochtenen Bundesamts-Entscheid) im schweizerischen Asylrecht in Abwendung von der Zurechenbarkeitstheorie die sogenannte Schutztheorie anerkannt. Dergemäss kann heute die private Verfolgung im schutzunfähigen Staat ebenfalls flüchtlingsrelevant sein. Die Schutztheorie besagt, dass die Flüchtlingseigenschaft von Asylsuchenden, welche im Herkunftsland - unter asylrechtlich im Übrigen relevanten Umständen - von nichtstaatlicher Verfolgung bedroht sind, zu verneinen ist, wenn in diesem Staat Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung erhältlich ist. Dieser kann durch den Heimatstaat, unter Umständen auch durch einen im Sinne der Rechtsprechung besonders qualifizierten Quasi-Staat gewährt werden. Der Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung auf tieferem institutionellem Niveau - beispielsweise durch einen Clan, durch eine (Gross-) Familie oder auf individuell-privater Basis - wäre jedenfalls nicht als ausreichend zu beurteilen (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.2.3 S. 202 f.). Bei der Beurteilung, welche Art beziehungsweise welcher Grad von Schutz im Heimatland als "genügend" zu qualifizieren ist, kann gemäss erwähntem Grundsatzentscheid vollumfänglich auf die bisherige Rechtsprechung abgestellt werden. Zunächst ist nicht eine faktische Garantie des Schutzgewährrers für langfristigen individuellen Schutz des von nichtstaatlicher Verfolgung Bedrohten zu verlangen: Keinem Staat gelingt es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Erforderlich ist vielmehr, dass eine funktionierende und effiziente Schutz-Infrastruktur zur Verfügung steht, wobei in erster Linie an polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe sowie an ein Rechts- und Justizsystem zu denken ist, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht. Die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems muss dem Betroffenen einerseits objektiv zugänglich sein (unabhängig, beispielsweise, vom Geschlecht oder von der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit); andererseits muss sie für den Schutzbedürftigen auch individuell zumutbar sein, was beispielsweise dann zu verneinen ist, wenn der Betroffene sich mit einer Strafanzeige der konkreten Gefahr weiterer (oder anderer) Verfolgungsmassnahmen aussetzen würde. Auch über diese Zumutbarkeitsfrage ist im Rahmen der individuellen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontexts zu entscheiden. Analog der Einwendung einer sicheren innerstaatlichen Fluchtalternative obliegt es der entscheidenden Behörde, die Effektivität des Schutzes vor nichtstaatlicher Verfolgung im Heimatland abzuklären und zu begründen

(EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.3.1 und 10.3.2 S. 203 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 5.3

Auch in tatsächlicher Hinsicht hat sich die Lage seit dem erstinstanzlichen Entscheid grundlegend verändert. Am 20. März 2003 griffen amerikanische und britische Truppen und ihre Alliierten den Irak an. Erklärtes und erreichtes Ziel war der Sturz des damaligen Diktators Saddam Hussein. Folge der Invasion war unter anderem der Zusammenbruch der staatlichen Verwaltungsstruktur im Irak und eine von politischen, religiösen, ethnischen und ökonomischen Konflikten geprägte Übergangsphase, die bis zum heutigen Tag anhält und je nach Region verschiedene Ausprägungen erfährt (vgl. zur Publikation vorgesehenes Urteil BVGE D-4404/2006 vom 2. Mai 2008, E. 6.3).

E. 5.4

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides. Ausgangspunkt der Prüfung ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Furcht vor einer absehbaren Verfolgung im Heimatstaat. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a, EMARK 1994 Nr. 24 E. 8a; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 135 ff.).

E. 5.5

Nach dem Gesagten wird im Folgenden der Frage nachzugehen sein, ob der Beschwerdeführer durch gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlungen und aufgrund eines flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivs ernsthafte Nachteile erlitten hatte oder er eine begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Weiter ist massgeblich, ob die geltend gemachte Gefährdungslage noch aktuell ist. Geht die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren aus, ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer staatlichen Schutz beanspruchen kann. Schliesslich stellt sich die Frage, ob eine landesweite Verfolgung gegeben ist und ob der Beschwerdeführer einer solchen allenfalls hätte innerstaatlich ausweichen können.

E. 6.1

In Bezug auf die von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung geprüften Vorbringen kann festgehalten werden, dass diese in Übereinstimmung mit dem Bundesamt auch nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts keine Asylrelevanz entfalten. So stellte die Vorinstanz zutreffend fest, dass die damalige prekäre Lebens- und Sicherheitslage im Irak zwar bekannt gewesen sei, dass daraus jedoch keine zielgerichtete individuelle Verfolgung des Beschwerdeführers habe abgeleitet werden können. Ausserdem seien die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Ereignisse aus dem Jahre 1993 in den militärnahen Industriebetrieben, wo der Beschwerdeführer gearbeitet habe, zu weit zurückliegend, um asylbeachtlich zu sein; so stehe auch die Flucht im Jahre 1999 nicht in einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit diesen Ereignissen. Weiter machte der Beschwerdeführer geltend, im Falle einer Rückkehr fürchte er, von der Volksmiliz wieder eingezogen zu werden oder wieder an seinen Arbeitsplatz in der Rüstungsindustrie zurückkehren zu müssen, da er seinen dortigen Arbeitsplatz von sich aus vor Ablauf der obligatorischen zehn Jahre verlassen habe. Dem hielt die Vorinstanz entgegen, dass das irakische Regime (noch unter Saddam Hussein) regelmässig Amnestien für Deserteure und

Refraktäre erlasse. Wenig überzeugend fuhr das Bundesamt fort, dass zwar auf die bisherigen Amnestien keineswegs durchwegs Verlass gewesen sei, dass gemäss Erkenntnissen der Vorinstanz jedoch zahlreiche amnestierte Deserteure nach ihrer Rückkehr zur Truppe keinen weiteren Behelligungen ausgesetzt worden seien. Da der Beschwerdeführer keine politischen Gründe für die Quittierung des Dienstes angegeben habe, habe er umso weniger mit einer Verfolgung wegen Desertion oder oppositioneller Anschauungen zu rechnen. Ausserdem sei er wegen seiner Dienstverweigerung seit 1993 bis zu seiner Ausreise im Jahre 1999 nicht mehr belangt worden. Seine Befürchtungen, erneut in militärische Projekte eingezogen zu werden, seien daher asylrechtlich nicht relevant. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Beschwerdeführer heute, nach dem Sturz des Saddam-Regimes, in keiner Art und Weise strafrechtliche oder politisch motivierte Verfolgung wegen allfälliger Dienstverweigerung zu befürchten: Einerseits basiert die Dienstleistung in der Armee seither auf Freiwilligkeit, und andererseits verfügt die irakische Armee nicht über eine entsprechende Militärjustiz zur Verfolgung von Dienstverweigerung (vgl. British Home Office, Country of Origin Information Report, Iraq, 8. Januar 2008, S. 82, Z. 11.01 ff.). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, der wie Hunderttausende anderer Männer das Land verlassen hat, umso weniger für seine Desertion im Jahre 1993 Sanktionen zu befürchten hat.

E. 6.2.1

Im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens machte der Beschwerdeführer wiederholt auf die schwierige Situation der Christen im Irak allgemein und spezifisch auf ihn und seine Familie bezogen aufmerksam. Insbesondere seit dem Sturz des Saddam-Regimes habe sich die Lage für religiöse Minderheiten im Irak dramatisch verschlechtert. Im Detail machte er geltend, unter dem Saddam-Regime sei das Leben als Christ im Irak nicht einfach (gewesen). Jede Widerrede als Angehöriger einer Minderheit bringe einen in eine kritische Situation; deshalb sei man gezwungen, gewisse Sachen - wie zum Beispiel die Dienstleistung in einem Rüstungsbetrieb - zu akzeptieren, auch wenn sie einen anekelten (BVGer act. 1). In der Munitionsfabrik sei er von seinen muslimischen Mitarbeitern tagtäglich beschimpft und bedroht worden. Regelmässig habe er auch Ohrfeigen erhalten und sei anderen physischen Schikanen ausgesetzt gewesen, nur weil er Christ sei (BVGer act. 16). Mit dem Ausbruch des zweiten Irak-Krieges habe sich die politische und soziale Situation in seinem Herkunftsland grundlegend verändert, allerdings nicht zu seinen Gunsten. Islamistische Extremistengruppen griffen die Interimsregierung und Mitglieder und Mitarbeiter der ausländischen Koalition an. Angriffe auf religiöse Minderheiten hätten erheblich zugenommen. In den Augen der Islamisten würden insbesondere die Christen als Kollaborateure der Amerikaner und deren Verbündeter sowie als Träger westlicher Werte gelten. Religionsstätten und Häuser von Christen würden zerstört und diese selbst mit Folter und Tod bedroht. Bei einer Rückkehr hätte er - der Beschwerdeführer -, anders noch als zur Zeit seiner Flucht, mit Verfolgung aus religiösen Gründen zu rechnen. Ausserdem habe sein in Bagdad verbliebener Bruder untertauchen müssen, weil er als Dolmetscher in den Diensten der US-Armee gestanden sei. Aus Angst vor den ununterbrochenen Angriffen auf Iraker, die mit den USA kooperierten, habe er seine Stelle bei der US-Armee verlassen. Da er um sein Leben fürchte, halte er sich versteckt. Der Beschwerdeführer wäre bei einer Rückkehr als Bruder eines sogenannten Kollaborateurs auch deswegen Zielscheibe von Angriffen (BVGer act. 18 und 20). Aus einem Schreiben eines Priesters der M._____ -Kirche in Bagdad geht hervor, dass "terroristische Elemente" die Familie des Beschwerdeführers ausgeraubt hätten, nachdem ein Mordversuch an dessen Bruder

gescheitert sei. Zwei Monate später sei ihr Haus bombardiert worden - glücklicherweise sei niemand verletzt worden, die Familie sei jedoch aus Furcht um das Leben der Kinder an einen anderen Ort gezogen. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass ihm gemäss der Schutztheorie Asyl zu gewähren sei (BVGer act. 22). Im Mai 2007 informierte der Seelsorger der Pfarrei des Beschwerdeführers das Bundesverwaltungsgericht über den sich verschlechternden gesundheitlichen und psychischen Zustand des Beschwerdeführers. Ausserdem teilte er mit, die Neuigkeiten aus der Heimat des Beschwerdeführers seien ernüchternd: Die Frauen der Familie müssten sich inzwischen - auch als Christinnen - verschleiern; andernfalls drohe ihnen die Vertreibung aus dem Quartier. Der Bruder sei gezwungen worden, jede Nacht vom Dach des Gebäudes aus die Umgebung zu beobachten (BVGer act. 29).

E. 6.2.2

Bezüglich nichtmuslimischer Religionsangehöriger wie beispielsweise Christen, Sabäer/Mandäer, Yeziden, Baha'i und Juden hielt das Bundesverwaltungsgericht in seiner Lageanalyse zum Zentralirak im Grundsatzurteil BVGE D-4404/2006 fest, diese seien in der Vergangenheit in zunehmendem Masse Opfer konfessioneller Gewalt geworden. Die genannten Religionsgruppen würden als Bedrohung für den islamischen Charakter des Irak oder als Unterstützer der US-geführten Truppen und der gegenwärtigen irakischen Regierung angesehen. Angehörige dieser Religionsgemeinschaften seien nicht nur Diskriminierungen, Drohungen und Gewalt ausgesetzt, sie erlitten auch Einschränkungen in der Religionsausübung und in ihrer Bewegungsfreiheit. Dies betreffe vor allem auch weibliche Angehörige der genannten Religionsgemeinschaften, die zum Teil gezwungen seien, sich streng islamistischen Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften anzupassen und die einer sehr weitgehenden Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit unterlägen (E. 6.4.3, mit weiteren Hinweisen).

E. 6.2.3

Im selben Urteil stellte das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf Personen, welche für bestimmte Institutionen im Irak arbeiten und deshalb von den Aufständischen als Unterstützer der US-geführten multinationalen Truppen im Irak wahrgenommen werden, fest, diese seien ebenfalls potenzielle Opfer und zum Teil schwerwiegenden Angriffen ausgesetzt. Zum betroffenen Personenkreis zählten vor allem Iraker, die für die multinationalen Truppen und ausländischen Unternehmen sowie internationale und humanitäre Organisationen tätig seien. Regierungsbeamte und andere Personen, die mit der gegenwärtigen irakischen Verwaltung und deren Institutionen in Verbindung stünden, gehörten ebenso zum Kreis der Gefährdeten (a.a.O., E. 6.4.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 6.2.4

Schliesslich stellte das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die Sicherheitslage und die Schutzzfähigkeit und den Schutzwillen der irakischen Behörden Folgendes fest: Die Sicherheitslage in den zentralirakischen Provinzen, darunter auch Bagdad, ist trotz einzelner Verbesserungen von einer weitverbreiteten Gewalt und signifikanter Instabilität gekennzeichnet, wobei insbesondere die folgenden Gruppierungen potenzielle Opfer der Gewalt sind: Regierungsbeamte, Unterstützende der multinationalen Truppen, Mitarbeitende bei humanitären Organisationen, nicht muslimische Religionsangehörige, Angehörige ethnischer Minderheiten, Unterstützende des alten Regimes, Unterstützende des sunnitischen Widerstandes, Angehörige bestimmter Berufsgruppen und Personen, die

sich nicht dem islamischen Verhaltenskodex unterwerfen (a.a.O., E. 6.4 - 6.5). Es ist im Zentralirak vom Fehlen eines staatlichen Gewaltmonopols und einer effizienten und funktionierenden Schutzinfrastruktur auszugehen. Der Justiz- und Sicherheitsapparat muss insgesamt als nicht schutzfähig erachtet werden (a.a.O., E. 6.6 - 6.8).

E. 6.2.5

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage im Irak und in Abwägung aller vom Beschwerdeführer vorgebrachten Sachverhaltselemente kommt das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Einzelfall zum Schluss, dass im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Bagdad mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer begründeten Furcht vor Verfolgung des Beschwerdeführers ausgegangen werden muss. Eine Kumulation der verschiedenen Gefährdungspotenziale - die jede für sich genommen nicht ausreichen dürften - führt zum Schluss, dass eine Verfolgungsgefahr für den Beschwerdeführer nicht von der Hand zu weisen ist. Als Bruder eines sogenannten Kollaborateurs mit der US-Armee (was im Übrigen mit einem Schreiben von dessen vorgesetzten Kommandanten der US-Armee als belegt gilt [BVGer act. 20]), auf den selber sowie auf dessen Familie schon Anschläge verübt wurden, und deren Aktionsradius, Bewegungsfreiheit und persönliche Freiheiten (beispielsweise Schleierzwang für die Frauen) massiv eingeschränkt sind, könnte der Beschwerdeführer als bekennender und praktizierender Christ (Belege ebenfalls in den Akten [BVGer act. 22, 29 und 32]) durchaus zur Zielscheibe von Angriffen islamistischer Extremisten werden. Mit Blick auf die vom Bundesverwaltungsgericht im erwähnten Grundsatzurteil vorgenommene Lageanalyse kann der Beschwerdeführer keine Schutzgewährung durch die zentralirakischen Behörden erwarten, da im Zentralirak vom Fehlen eines staatlichen Gewaltmonopols und einer effizienten und funktionierenden Schutzinfrastruktur ausgegangen werden muss (s.o. E. 6.2.4). Demzufolge ist im vorliegenden Einzelfall von einer begründeten Furcht vor asylrechtlich relevanten Nachteilen in Bagdad auszugehen.

E. 6.2.6

Von einer innerstaatlichen Fluchtalternative kann vorliegend ebenfalls nicht ausgegangen werden: Die Lageanalyse des Bundesverwaltungsgerichts deutet darauf hin, dass von einer landesweiten Gefährdung des Beschwerdeführers ausgegangen werden muss. Christen und Unterstützer der alliierten Truppen (vorliegend im Sinne einer abgeleiteten Reflexverfolgung) sind im gesamten Zentralirak unter Bedrängnis und haben mit Übergriffen von islamistischen Fundamentalisten zu rechnen. Von einer Kollektivverfolgung von Christen kann im Irak nicht gesprochen werden. Die vorliegende mehrschichtige Konstellation - Christ, Bruder eines "Kollaborateurs" sowie der Umstand, dass der Beschwerdeführer, wenn auch gezwungenermassen, in Rüstungsbetrieben gearbeitet hatte - vermag jedoch vorliegend ein landesweites Gefährdungspotenzial des Beschwerdeführers zu begründen. Die Behörden sind gemäss den vorausgehenden Erwägungen im gesamten Zentralirak nicht in der Lage, adäquaten Schutz zu gewähren. Schliesslich bleibt noch zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Möglichkeit hätte, im kurdisch verwalteten Nordirak Schutz zu finden. Im Grundsatzurteil BVGE 2008/4 vom 22. Januar 2008 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Sicherheits- und Justizbehörden der drei irakisch-kurdischen Nordprovinzen grundsätzlich in der Lage und willens sind, den Einwohnern der drei Provinzen Schutz vor Verfolgung zu gewähren (E. 6). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Norden - trotz der besseren Sicherheitslage als im Zentral- und Südirak - jedermann Zuflucht finden kann. Am

leichtesten dürfte dies Kurden fallen, die Beziehungen zu den grossen Parteien oder ihnen nahestehenden Gruppierungen haben oder über ein familiäres oder gesellschaftliches Netzwerk in den kurdischen Provinzen verfügen. Für Araber und andere nicht-kurdische Iraker (insbesondere für Männer) kann jedoch nicht automatisch vom Bestehen einer innerstaatlichen Niederlassungsfreiheit und der Schutzgewährung durch die kurdischen Behörden ausgegangen werden; das Bestehen einer allfälligen Fluchtalternative im Nordirak bedarf einer Einzelfallprüfung. Gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts bedürfen nicht-kurdische Zuzüger in die nordirakischen Provinzen zur Einreise und zur Niederlassung grundsätzlich einer Gewährsperson, welche dafür garantiert, dass von der betreffenden Person keine Gefahr ausgeht (E. 6.6.1). Aus den Akten geht nichts hervor, wonach der Beschwerdeführer ausser in Bagdad über Familien- oder andere Beziehungen verfügen würde. Daher erscheint es als unwahrscheinlich, dass er eine Person im kurdischen Norden würde finden können, die sich für ihn als Gewährsperson zur Verfügung stellen würde. Aus diesem Grund kann im vorliegenden Fall nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer legal in den Nordirak einreisen könnte, womit eine innerstaatliche Fluchtalternative im gesamten Irak verneint werden muss.

E. 6.2.7

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Er ist als Flüchtling anzuerkennen.

E. 7

Den Akten ist nichts zu entnehmen, was die Gewährung von Asyl ausschliessen würde. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Verfügung des BFF vom 26. Oktober 2001 aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihm erwachsenen notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der aktuelle Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 13. Mai 2008 einen Aufwand von 6.58 Stunden und Gebühren und Auslagen in der Höhe von Fr. 37.60 aus. Der in Rechnung gestellte Aufwand erscheint angemessen, weshalb dem Beschwerdeführer für die aktuelle Vertretung eine Parteientschädigung von Fr. 1'810.50 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen ist. Von der vorherigen Rechtsvertretung (bis zum 23. März 2006) liegt keine Kostennote bei den Akten. Die Parteientschädigung kann jedoch aufgrund der Akten festgesetzt werden (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Dem Beschwerdeführer ist unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze von Art. 7 ff. VGKE eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Die vom Bundesamt zu entrichtende Parteientschädigung beläuft sich insgesamt auf Fr. 2'411.--. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.